







Achdem auf Seiner Königl. Wajestät in Areussen/Unsers allergnädigsten Königs und Ker=

ren/ aller gnådigsten Wesehl / bereits unterm 24sten Dec. des abgewichenen 1715ten Jahres/ vermittelt eines gedruckten öffentlichen Patents bekannt gemachet/ das die indenen Dorssfcafften dieses Herhogthums und der Grafschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit befindliche Land-Schuster gwar die Reit ihres Lebens geduldet / und ihnen neue Arbeit zu fertigen vergonnet / nach ihrem Absterben aber keine Schuster auf bem Lande ferner angesetzet/noch denenselben die Treibung foldes Handwerckes verstattet werden solle; Und dann allerhochst-gedachte Seine Konigliche Majestat sothane Bergunftigung unterm 29ten Januarii des jettlauffenden Jahres dabin allergnadigst declariret / daß zwar die Schuster auf dem Lande / so eigene Hauser haben / vorberührter Massen ad dies vitæ mit Treibung ihres Handwercks geduldet / keines weges aber befugt fenn follen / Gesellen oder Jungen zu halten/ diejenige Shufter aber / fo keine eigene Saufer haben / auf dem Lande keines weges weiter daselbst gelitten / sondern so fort fich nach denen Städten begeben follen; Als wird folches hierdurch Manniglich bekannt gemachet / und Rahmens allerhochst-ermeldeter Seiner Königlichen Majestat denen Land-Shustern anbefohlen/ sich darnach allergehorsamst zu achten/ gestalt dann diejenige Schuster/ welche auf dem Lande keine eigene Häuser besüßen / sich so fort himveg und in die Stadte zu begeben / oder widrigen falls zu gewarten / daß ihnen nicht nur das handwercks-Zeug und Arbeit binweg genommen / sondern auch sie selbst aufgehoben und arrestiret werden sollen; Wie dann denen Obrigkeiten / Accile-Inspectoren/ Policen-und Land-Neutern hierdurch zugleich nachdricklich anbefohlen wird/ darauf genaue Acht zu haben / und diejenige Schufter / welche mit eigenthumlichen Saufern auf dem Lande nicht angesessen / und nach der obbestimten Zeit sich nicht von da hinweg und in die Städte begeben / dem hiesigen Koniglichen Commissariat anzuzeigen/ damit Seiner Königlichen Majestat allergnadigsten Befehl gemaß verfahren werden konne. Wornach sich Mannia lich zu achten / und übrigens so wohl dem gegenwärtigen als dem obberührten unterm 24sen Dec. a. p. dieserhalb publicirten Patent in allen Stücken gebührend nachzuleben. Uhrkundlich unter dem Uns anvertrauten Königlichen Commissariats-Secret. Gegeben Magdeburg / den 15. Febr. 1716.

> Königl. Breuß. zum Commissariat des Hertzogthums Magdeburg Berordnete Director und Rathe.















